



Reglement über die Gemeindewahlen gemäss dem Majorzsystem mit zwei Wahlgängen der Gemeinde Ederswiler

Gesetzliche Grundlagen

- Jurassische Kantonsverfassung (RSJU 101)
- Gesetz über die politischen Rechte (RSJU 161.1)
- Gesetz über die Gemeinden (RSJU 190.11)
- Dekret über den Schutz von Minderheiten (RSJU 192.222)
- Verordnung über die Gemeindewahlen (RSJU 161.19)
- Organisationsreglement der Gemeinde vom 7. November 1975

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 Das vorliegende Reglement gilt für die Volkswahlen an der Urne in der Gemischten Gemeinde Ederswiler.

Terminologie

Art. 2 Die Begriffe zur Bezeichnung von Personen beziehen sich gleichermassen auf Frauen und auf Männer.

Wähler

Art- 3 ¹ In Gemeindeangelegenheiten sind wahlberechtigt:

- a) achtzehn Jahre alte Schweizer, die seit dreissig Tagen Wohnsitz in der Gemeinde haben;
- b) achtzehn Jahre alte Ausländer, die seit zehn Jahren in der Schweiz, seit einem Jahr im Kanton und seit dreissig Tagen in der Gemeinde wohnen.

² In Angelegenheiten der Burgergemeinde sind alle achtzehnjährigen Bürger mit Wohnsitz in der Gemeinde wahlberechtigt, die das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten haben.

³ Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Wahlrecht ausgeschlossen.

⁴ Für Auslandschweizer wird für jede Gemeinde ein Stimmregister geführt. Dieses wird elektronisch geführt und ist kantonsweit harmonisiert. Die Staatskanzlei hat Zugang dazu.

Wählbarkeit:

Art. 4 Wählbar sind:

- a) als Mitglied von Gemeindebehörden: Schweizer, die über das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten verfügen;
- b) als Gemeindebeamte: alle Personen, die zur Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte befugt sind;
- c) als Mitglied der Gemeindekommissionen: Schweizer, die mindestens 16 Jahre alt sind, und Ausländer, welche über die bürgerlichen und politischen Rechte verfügen.

Reglement über die Gemeindewahlen nach dem Majorzsystem mit zwei Wahlgängen

Unvereinbare
Funktionen

Art. 5 ¹ Mit der Eigenschaft als Mitglied einer Gemeindebehörde nicht vereinbar sind:

- a) eine Funktion als Regierungsmitglied und ständiger Richter;
- b) die Eigenschaft als vollamtlicher Gemeindebeamter, der dieser Behörde unmittelbar unterstellt ist.

² Die Funktionen Gemeindepräsident, Gemeinderat, Präsident der Gemeindeversammlung sind unvereinbar.

Unvereinbarkeit
aufgrund der
Verwandtschaft

Art. 6 ¹ Es können nicht gemeinsam einer Gemeindebehörde angehören:

- a) Blutsverwandte und Verschwägerte in direkter Linie;
- b) voll- und halbbürtige Brüder und Schwestern;
- c) Ehegatten, eingetragene Partner, Verschwägerte in Seitenlinie 2. Grades sowie Ehegatten oder eingetragene Partner von Brüdern oder Schwestern.

² Solche verwandten oder verschwägerten Personen dürfen auch keine Gemeindestellen bekleiden, bei denen die eine der anderen direkt unterstellt ist.

³ Der Ausschluss aus Gründen der Schwägerschaft erlischt nicht bei Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft.

Option und
Ausschlussregelung

Art. 7 ¹ Im Falle einer Unvereinbarkeit, die eine einzelne Person betrifft, wird ihr vom Gemeindedienst eine Frist eingeräumt, um eine Wahl zu treffen. Wird davon kein Gebrauch gemacht, entscheidet das Los.

² Bei gleichzeitiger Wahl von Personen, die sich aufgrund von Artikel 6 gegenseitig ausschliessen, gelten in Ermangelung eines freiwilligen Verzichts jene als gewählt, welche die grösste Stimmenzahl auf sich vereinigt haben. Bei Stimmgleichheit führt der Gemeindedienst eine Wahl mittels Los durch, zu der die Betroffenen eingeladen werden.

³ Befindet sich eine neu gewählte Person mit einer bereits im Amt befindlichen Person in einem Verwandtschaftsverhältnis, das eine Unvereinbarkeit im Sinne von Artikel 6 dieses Reglements nach sich zieht, ist ihre Wahl nichtig, falls sie sich nicht zurückzieht.

⁴ In den Fällen gemäss Absatz 2 und 3 oben hat die Funktion des Gemeindepräsidenten Vorrang vor der Funktion des Gemeinderates.

Reglement über die Gemeindewahlen nach dem Majorzsystem mit zwei Wahlgängen

Gemeindeorgane **Art. 8** ¹ Das Organisationsreglement bezeichnet die Wahlorgane der Gemeinde. Es bezeichnet insbesondere die Wahlbefugnisse:

- a) der Stimmberechtigten (Urnenabstimmung);
- b) der Gemeindeversammlung;
- c) des Gemeinderates.

² Die Stimmberechtigten wählen in einer Abstimmung, die obligatorisch an der Urne stattfindet, folgende Personen gemäss den Bestimmungen dieses Reglementes:

- a) den Gemeindepräsident;
- b) den Präsident der Versammlungen;
- c) die Mitglieder des Gemeinderates

II. Ausübung des Stimmrechts

Ort **Art. 9** Die Wahl findet in den vom Gemeinderat bezeichneten Räumlichkeiten statt.

Zeitpunkt (bei Öffnung der Wahllokale ausschliesslich am Sonntag) **Art. 10** ¹ Die Wahl ist am Sonntag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr offen.
² Wahlschluss ist am Sonntag um 12.00 Uhr.

Abstimmungsunterlagen **Art. 11** Der Gemeinderat lässt Stimmausweise und die offiziellen Wahlzettel für die Gemeindeabstimmungen drucken und beschafft die Briefumschläge für die briefliche Stimmabgabe.

Wähleraufruf **Art. 12** ¹ Vor jeder Urnenabstimmung mit Ausnahme der in Artikel 18 vorgesehenen Abstimmung ruft der Gemeinderat die Wähler mit einer Publikation im Amtsanzeiger und gemäss den örtlichen Gepflogenheiten zur Wahl auf.

² Der Wahlaufruf wird spätestens im Amtsanzeiger der zehnten Woche vor dem Wahltag veröffentlicht. Dabei wird Art, Zeitplan und Ort der Abstimmung und der allfälligen Stichwahl publiziert.

Publikation der Listen und Kandidaturen **Art. 13** Nach Ablauf der Frist für die Korrektur der Listen und Einreichung der Kandidaturen werden sie vom Gemeindesekretariat gemäss den örtlichen Gepflogenheiten ausgehängt.

Abgabe des Abstimmungsmaterials **Art. 14** ¹ Die Gemeinde lässt allen Wählern frühestens vier Wochen, aber spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstermin ihre Ausweiskarte

Reglement über die Gemeindewahlen nach dem Majorzsystem mit zwei Wahlgängen

sowie den/die amtlichen Stimmzettel zukommen.

² Ein Doppel der Ausweiskarte kann bis spätestens 48 Stunden vor Wahleröffnung beim Gemeindesekretariat bezogen werden. Bei Eröffnung der Wahl gibt die Gemeindeverwaltung dem Abstimmungsbüro die Namen der Personen an, die ein Doppel bezogen haben. Der neu ausgegebene Ausweis muss mit „Doppel“ gekennzeichnet sein.

³ Die Gemeinde übernimmt die Kosten für Druck und Verteilung des amtlichen Wahlzettels/der amtlichen Wahlzettel.

⁴ Wenn bei einer Wahl nach dem Majorzsystem die Anzahl der eingereichten Kandidaturen mehr als drei beträgt, kann sich der Gemeinderat auf die Verteilung eines leeren amtlichen Wahlzettels und der Liste der eingereichten Kandidaturen beschränken.

⁵ Die Urheber der Listen können zusätzliche Zettel bei der Gemeindeverwaltung beziehen. Die entsprechenden Kosten gehen zulasten der Personen oder Organisationen, die sie bestellt haben.

Vorgehen **Art. 15** Die Urnenabstimmung und briefliche Abstimmung richtet sich nach den Artikeln 18 bis 24 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (RJSU 161.11).

Stimmgeheimnis **Art. 16** Das Stimmgeheimnis muss gewährleistet sein.

Ungültige Zettel **Art. 17** Ungültig sind:

- a) Nicht amtliche Zettel;
- b) Zettel ohne Stempel des Wahlbüros;
- c) Leere, nicht von Hand ausgefüllte und vorgedruckte Zettel, die nicht von Hand abgeändert wurden;;
- d) Zettel, die den Willen des Wählers nicht klar zum Ausdruck bringen;
- e) Zettel, welche Zeichen aufweisen, die den Autor erkennen lassen;
- f) Zettel, welche zur Abstimmung sachfremde Vermerke aufweisen.

III. Weitere Bestimmungen

Wahltermine **Art. 18** ¹ Die Wahl der in Artikel 8, Absatz 2, dieses Reglementes aufgeführten Organe findet am selben Tag statt, nämlich am vorletzten Sonntag im Oktober, 2 Jahre nach der Wahl des Parlamentes.

² Die Behörden konstituieren sich in den ersten 15 Tagen des auf den Wahltag folgenden Kalenderjahres.

³ Die Ämter der früheren Behördenmitglieder enden am Vortag der konstituierenden Versammlung der neuen Behörden.

Reglement über die Gemeindewahlen nach dem Majorzsystem mit zwei Wahlgängen

Stichwahl	Art. 19 Die Stichwahlen finden am dritten Sonntag nach dem ersten Wahlgang statt.
Amts-dauer	Art. 20 ¹ Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre, vorbehaltlich anders lautender eidgenössischer oder kantonaler Bestimmungen.
Stimmen-auszählung	Art. 21 Die Stimmenauszählung erfolgt gemäss Artikel 26 und folgende der Ausführungsverordnung über die politischen Rechte.
Gültigkeit	Art. 22 Eine Wahl ist grundsätzlich nur dann gültig, falls die Anzahl der abgestempelten Wahlzettel nicht die Anzahl eingegangener Stimmausweise übersteigt.
Feststellung und Veröffentlichung der Ergebnisse	Art. 23 ¹ Nach Abschluss der Auszählung wird dem Gemeinderat unverzüglich ein Exemplar des Protokolls übergeben. ² Ein Exemplar des Wahlprotokolls wird unverzüglich dem Gemeindedienst übergeben. ³ Die Gemeinde teilt den Gewählten ihre Wahl mit.
Beschwerde	Art. 24 ¹ Gegen die Wahlen kann auf dem Rechtsweg beim Verwaltungsrichter Beschwerde eingereicht werden. ² Die Beschwerde muss innert zehn Tagen nach der angefochtenen Entscheidung eingereicht werden; bei einer Wahl muss die Beschwerde innerhalb der darauf folgenden zehn Tage eingereicht werden. ³ Werden die Wahlergebnisse im Amtsblatt veröffentlicht, kann selbst nach Verstreichen der erwähnten zehntägigen Frist noch innerhalb von drei Tagen seit Veröffentlichung Beschwerde erhoben werden. ⁴ Der Verwaltungsrichter entscheidet vorbehaltlich einer Beschwerde beim Verfassungsgericht. ⁵ Eine Beschwerde beim Verfassungsgericht muss innert zehn Tagen seit Eröffnung der angefochtenen Entscheidung eingereicht werden.
Aufbewahrung des Wahlmaterials	Art. 25 ¹ Die Ausweiskarten und Wahlzettel werden zusammen mit einem Exemplar des Protokolls für jede Wahl separat verpackt und anschliessend plombiert und unter Verschluss aufbewahrt. ² Sobald die Frist für das Einreichen einer Beschwerde ungenutzt verstrichen ist oder allfällige Wahlbeschwerden definitiv entschieden worden

Reglement über die Gemeindewahlen nach dem Majorzsystem mit zwei Wahlgängen

sind, muss das in Absatz 1 genannte Material vernichtet werden.

IV. Gemeindewahlen nach dem Majorzsystem mit zwei Wahlgängen

- Geltungsbereich** **Art. 26** Die Bestimmungen zur Regelung der Wahlen nach dem Majorzsystem mit zwei Wahlgängen gelten für:
- a) den Gemeindepräsidenten;
 - b) den Vorsitzenden der Gemeindeversammlung;
 - c) die Mitglieder des Gemeinderates.
- Kandidatur** **Art. 27** ¹ Die Kandidaturen für die Ämter müssen bis spätestens am Montag der achten Woche vor der Wahl, um 12.00 Uhr beim Gemeinderat eingereicht werden.
- ² In der Kandidatur sind Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf des Kandidaten/der Kandidaten anzugeben.
- ³ Sie muss vom Kandidaten und mindestens fünf Wählern mit Wohnsitz in der Gemeinde handschriftlich unterzeichnet sein.
- Korrekturen und Ergänzungen** **Art. 28** ¹ Kandidaturen können bis zum Montag der siebten Woche vor der Wahl um 12.00 Uhr korrigiert werden.
- ² Sie können nur ergänzt werden, falls ein Kandidat unwählbar wird. Eine solche Ergänzung ist bis am der Wahl vorausgehenden Montag um 12.00 Uhr möglich.
- ³ Nachdem die Bewerbung unterzeichnet ist, kann sie nicht mehr rückgängig gemacht werden.
- Verschiebung der Wahl** **Art. 29** Wird ein Kandidat im Zeitraum zwischen dem der Wahl vorangehenden Montag und dem Wahlschluss unwählbar, so wird die Wahl annulliert und verschoben. Der Gemeinderat trifft die nötigen Massnahmen und legt die Fristen fest.
- Amtliche Wahlzettel** **Art. 30** Die Gemeinde stellt allen Wählern ihres Amtsbereiches frühestens vier Wochen, aber spätestens drei Wochen vor der Wahl vorgedruckte amtliche Wahlzettel mit dem/den Namen des Kandidaten/der Kandidaten, sowie einen leeren amtlichen Wahlzettel zu, vorbehaltlich von Artikel 14, Absatz 4.
- Wahlprozedere** **Art. 31** ¹ Jeder Wähler verfügt über so viele Stimmen, wie Sitze zu besetzen sind.

Reglement über die Gemeindewahlen nach dem Majorzsystem mit zwei Wahlgängen

² Er kann seine Stimmen nur an Kandidaten vergeben, und er kann jedem Kandidaten nur eine Stimme geben.

³ Überzählige Kandidaten werden wie folgt gestrichen:

- a) auf den vorgedruckten Wahlzetteln: die letzten aufgedruckten Namen;
- b) auf den leeren Wahlzetteln: die letzten eingetragenen Namen.

Ermittlung des Wahlergebnisses

Art. 32 Nach Wahlschluss erstellt das Wahlbüro ein Protokoll mit folgenden Angaben:

- a) Anzahl Wähler und Anzahl Wahlberechtigte;
- b) Anzahl gültige und Anzahl ungültige Stimmzettel; die letztere Zahl entspricht der Summe der leeren und nichtigen Wahlzettel;
- c) Anzahl Stimmen, die jeder Kandidat erzielt hat.

Bestimmen der Gewählten

Art. 33 ¹ Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erzielt haben (absolutes Mehr).

² Haben mehr Kandidaten das absolute Mehr erreicht als Sitze oder Ämter zu besetzen sind, sind jene Kandidaten gewählt, welche die grösste Stimmenzahl erzielt haben.

³ Bei Stimmgleichheit für den letzten Sitz entscheidet eine Ergänzungswahl zwischen den Kandidaten, welche dieselbe Stimmenzahl erzielt haben.

⁴ Die Bestimmungen des Dekrets über den Schutz von Minderheiten bleiben vorbehalten.

Kandidaturen für einen zweiten Wahlgang

Art. 34 ¹ Ein Kandidat für den ersten Wahlgang kann für den zweiten Wahlgang auf seine Kandidatur verzichten.

² Die Kandidaturen müssen dem Gemeinderat bis zum auf den ersten Wahlgang folgenden Mittwoch um 12.00 Uhr abgegeben werden. Sie werden gemäss den lokalen Gepflogenheiten bekannt gegeben

³ Es können nur Personen ihre Kandidatur einreichen, die schon für den ersten Wahlgang kandidiert hatten.

Amtliche Wahlzettel

Art. 35 Die Gemeinde stellt den Wählern bis spätestens am der Abstimmung vorangehenden Montag die Stimmausweise und amtlichen Wahlzettel zu.

Bestimmung der im zweiten Wahlgang Gewählten

Art. 36 Es sind jene Kandidaten gewählt, die die grösste Stimmenzahl auf sich vereinigt haben, selbst wenn diese nicht über der Hälfte der gültigen

Reglement über die Gemeindewahlen nach dem Majorzsystem mit zwei Wahlgängen

Wahlzettel liegt (relatives Mehr), bis die Zahl der zu vergebenden Sitze erreicht ist.

Verweis

Art. 37 Vorbehaltlich der vorausgehenden Bestimmungen gelten die für den ersten Wahlgang gültigen Regeln auch für den zweiten Wahlgang.

Stille Wahl

Art. 38 ¹ Treten für den ersten oder zweiten Wahlgang nicht mehr Kandidaten an als Sitze zu vergeben sind, gelten sie als ohne Wahlverfahren gewählt (stille Wahl).

² Treten weniger Kandidaten an, wird für die nicht vergebenen Sitze eine Ergänzungswahl mit relativem Mehr durchgeführt.

Vakanz während der Legislaturperiode

Art. 39 ¹ Im Falle einer Vakanz im Verlaufe der Legislaturperiode wird eine Ergänzungswahl nach dem Majorzverfahren mit zwei Wahlgängen durchgeführt.

² Die Gewählten sind bis zum Ende der Legislaturperiode gewählt.

Fehlen einer Liste

Art. 40 Wird keine Kandidatur eingereicht, findet die Wahl nach dem relativen Mehr statt. Die Wähler können jeder wählbaren Person ihre Stimme geben.

V. Strafbestimmungen

Strafgesetzbuch

Art. 41 Es gelten die Bestimmungen von Artikel 279 bis 283 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Bussen

Art. 42 ¹ Der Gemeinderat kann Mitglieder des Wahlbüros, die ohne hinreichende Begründung dem Abstimmungs- oder Wahlvorgang ganz oder teilweise fernbleiben, mit einer Busse von Fr. 20.- bis Fr. 200.- belegen.

² Für Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement und die daraus hervorgehenden Entscheidungen wird eine Busse von höchstens Fr. 1'000.- - verhängt, sofern nicht andere Massnahmen anwendbar sind.

³ Der Gemeinderat verhängt die Bussen gemäss dem Dekret über die repressive Gewalt der Gemeinden.

Voir approbation
2-3 AOUT 2022